

Knotenpunkt L 130 / Fuhrenkamp / Vareler Weg

Müssen die Bäume wirklich weg?

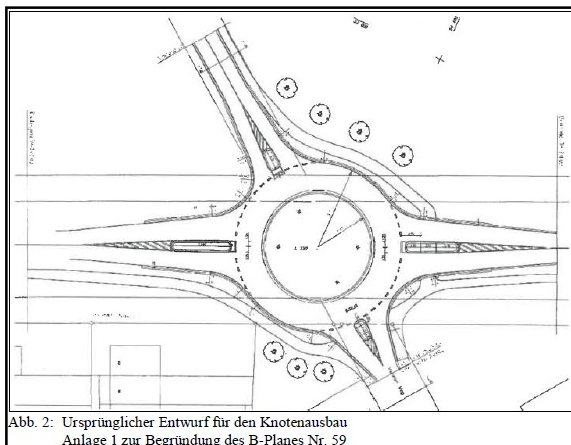
Informationen zu einer umstrittenen Planung

Seit fast zwei Jahren plant die Gemeinde Scheeßel den Ausbau des Knotenpunktes an der Helvesieker Landstraße, L 130. Der aktuelle Bebauungsplan sieht an dieser Stelle einen **Kreisverkehr** vor. Da dieser außerhalb der geschlossenen Ortslage liegt, haben Kinder, die die Straßen queren müssen, kein Vorrecht gegenüber Fahrzeugen. Daher soll eine **Lichtsignalanlage** (Ampel) für Sicherheit sorgen.

Das ist nachvollziehbar!

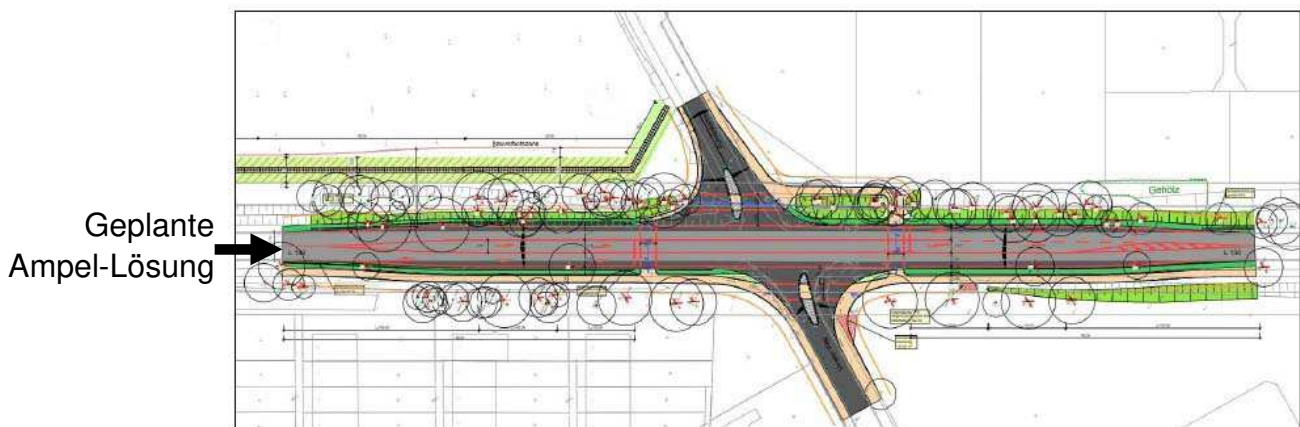
Für den Fahrzeugverkehr plant die Gemeinde **Linksabbiegespuren** in Richtung Fuhrenkamp und Vareler Weg von **jeweils ca. 90 m Länge**. Alleine hierfür werden voraussichtlich **66 (!)** gesunde Bäume gefällt!

Das ist nicht nachvollziehbar!



← Bisherige
Kreis-Lösung

Abb. 2: Ursprünglicher Entwurf für den Knotenausbau
Anlage 1 zur Begründung des B-Planes Nr. 59



→ Geplante
Ampel-Lösung

Abb. 4: Variante 2

Warum unterschiedliche Regeln?



An der B 71 gibt es kurz vor Hemsbünde die Abzweigung in die Kreisstraße 206 Richtung Worth. Den meisten dürfte diese Stelle bekannt sein.



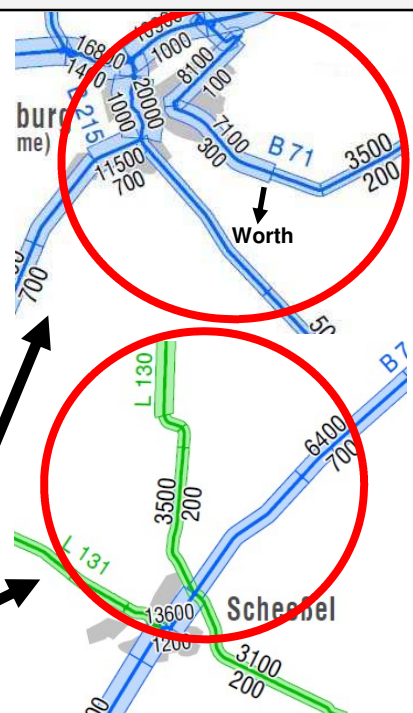
Dort gab es **noch nie** eine **Linksabbiegespur**.



Die **Rechtsabbiegespur** wurde von der Landesbehörde für Verkehr inzwischen **aufgehoben**.

Sachverhalt	B 71 / K 206	L 130
Straße, aus der abgebogen wird	Bundesstraße	Landstraße
Straße, in die abgebogen wird	Kreisstraße	Gemeindestraße
Geschwindigkeit	100 km/h	70 km/h
Verkehr pro Tag	7.100	3.500
Verkehr in den Spitzenstunden	Ca. 710	Ca. 350
Abbiegevorgänge nach links in den Spitzenstunden (L 130 für das Jahr 2030 prognostiziert)	ca. 360*)	→ Fuhrenkamp morgens: 9 nachmitt.: 11 → Vareler Weg morgens: 76 nachmitt.: 75
Linksabbiegespur(en)	Keine	2x 90 m geplant

Vergleich der Verkehrssituationen zwischen B 71, Richtung Worth, und Knotenpunkt L 130, Richtung Fuhrenkamp / Vareler Weg.



*) Einschl. Abbiegevorgänge **von** der K 206 **auf** die B 71

Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2015; kleine Zahl = Schwerlastverkehr > 3,5 t

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- **Warum** klappen im Verantwortungsbereich der Nds. Landesbehörde für Verkehr an einer **Bundesstraße**, bei **Tempo 100**, **ohne** Ampel und **ohne** Abbiegespur, alle Abbiegevorgänge **reibungslos**?
- **Warum** will die Gemeinde Scheeßel in **ihrem** Verantwortungsbereich, an einer **Landstraße**, bei **Tempo 70**, **mit** einer Ampel, bei viel **geringerem Verkehr**, **zwei 90 m lange Linksabbiegespuren** bauen?

Die Planungen der Gemeinde beruhen auf einem Verkehrsgutachten, das mit anderen Behörden abgestimmt sein soll. Grundlage soll danach die Tabelle 28 aus den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL).

Auszug aus dem Verkehrsgutachten



2.5.1 Gewählte Linienführung

Eine beidseitige Verziehung ergibt eine Fahrbahnaufweitung bzw. -verbreiterung in Richtung Osten und Westen. Gemäß RAL Tabelle 28 wird der Linksabbiegetyp LA1 gewählt. Der Linksabbiegestreifen besteht aus der Aufstellstrecke $l_A = 20$ m, der Verzögerungsstrecke $l_V = 20$ m und der Verziehungsstrecke $l_Z = 50$ m (bei beidseitiger Verziehung). Der Linksabbiegestreifen ist 3,25 m breit. **Ergibt zusammen 90 m.**

Tabelle 28: Einsatzbereiche der Linksabbiegetypen

EKL der Straße, aus der abge-bogen wird	Betriebsform des Knoten-punkts	EKL der Straße, in die abge-bogen wird	Linksabbiegetyp
EKL 2	mit LSA	EKL 2, EKL 3	LA1
EKL 3	mit LSA	EKL 3, EKL 4	LA1
	ohne LSA	EKL 3, EKL 4	LA2
EKL 4	ohne LSA	EKL 4	LA3
EKL 4	ohne LSA	EKL 4 *) LS V **)	LA4

*) bei geringem Linksabbiegerverkehr
**) auch Hauptwirtschaftswege, Werkszufahrten

Die L 130 hat die Entwurfsklasse (EKL) 3 = „**Regionale Straße mit geringer Verbindungsbedeutung**“. Wie man der nebenstehenden **Tabelle 28** entnehmen kann, **gilt diese aber nur**, wenn **von** einer **Landstraße in** eine **andere Landstraße (!!!)** abgelenkt wird.

Diese Situation liegt im Bereich Fahrenkamp nicht vor!

Vareler Weg und Fahrenkamp sind **Gemeindestraßen!!**

Der BUND Rotenburg hat bereits am **6. August 2020** die Gemeinde und alle Fraktionen darauf hingewiesen, dass die Tabelle 28 **keine** Grundlage für die Gestaltung der Kreuzung sein kann.

Warum hat das niemand interessiert?

Unabhängig von den bisherigen Argumenten: Die RAL ist **kein Gesetz**, sondern eine **Richtlinie**. Sie stellt nur **Standardlösungen** vor, von denen entsprechend den jeweils vorliegendem Sachverhalten **abgewichen (!!!)** werden kann!

Die RAL bieten **keine** geschlossenen Lösungen für alle Entwurfsaufgaben an. Sie öffnen dem Planer einen **Ermessensspielraum**, der bei der notwendigen Abwägung zwischen verschiedenen Nutzungsansprüchen und Zielen genutzt werden soll. **Dabei sind Abweichungen von den Regelwerten möglich**, sie sind im Einzelfall zu begründen.

Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz

Die geplante Fällung von etlichen Dutzend gesunder Bäume ist ein erheblicher Eingriff in die Natur. In § 13 des Gesetzes heißt es:

„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft *sind* vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.“

Der BUND macht in diesem Info-Blatt deutlich, dass der Eingriff ganz überwiegend **vermieden werden kann!** Die Fällung der Bäume würden wir daher als einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz werten!

„Alleen und Baumreihen, tragen eine besondere Bedeutung für die Vernetzung der Kernflächen des Biotopverbunds.“

Aus „Der Niedersächsische Weg“. Vereinbarung zwischen Landesregierung, Naturschutz und Landwirtschaft für einen besseren Natur- und Artenschutz.

Spielt das für die Gemeinde Scheeßel keine Rolle?

Falsche Verfahrensart gewählt

Die Gemeinde Scheeßel hat für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 „Fuhrenkamp II“ das sog. „Vereinfachte Verfahren“ nach § 13 Baugesetzbuch gewählt. Eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit findet dabei **nicht** statt. Dieses Verfahren darf aber **nur** angewendet werden, wenn die **Grundzüge** der Planung **nicht** verändert werden. Der Vergleich von Kreisel- und Ampellösung für die Kreuzung (s. Seite 1) zeigt, **dass die alte Planung komplett über den Haufen geworfen wurde.**

... „der planerische Grundgedanke, das zugrunde liegende Leitbild“ muss erhalten bleiben. ... Es muss „eine Änderung von *minderem* Gewicht“ vorliegen, ... „so dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

„Entscheidend für die Anwendbarkeit des § 13 ist nicht die mögliche Tragweite in der Wirklichkeit, sondern der Vergleich zwischen den ursprünglichen und den geänderten Festsetzungen.“

Kommentar zum Baugesetzbuch

Die Öffentlichkeit hatte wegen der falschen Verfahrensart keine Gelegenheit, frühzeitig (!!) Anregungen und Hinweise zu geben. Dann hätte man gemeinsam mit den Bürger*innen die beste Lösung erarbeiten können.

Der BUND Rotenburg hat am 6. Januar 2021 alle Fraktionen und Gruppen im Scheeßeler Gemeinderat angeschrieben und **um ein Gespräch gebeten**. Wir hatten angekündigt u. a. darüber zu informieren, dass die Regelwerke die Abbiegespuren **nicht (!!)** vorschreiben.

Antwort von CDU und SPD: Wir haben kein Interesse!

Müssen Dutzende gesunder Bäume tatsächlich gefällt werden?

Bilden Sie sich selbst ein Urteil!

Verantwortlich i. S. d. P.

Manfred Radtke

Tel.: 04261/69 67



Falls Sie Rückfragen zu diesem Info-Blatt oder zum Bebauungsplan haben: Der BUND Rotenburg steht ihnen gerne zur Verfügung!